



Statuten

des Vereins «Integration Region Willisau»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Integration Region Willisau» besteht ein Verein mit Sitz in Willisau im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein fördert als Non-Profit-Organisation gemeinnütziges Zusammenwirken von Behörden, Kirchen und Privaten der Mitglieds-Gemeinden für ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen in diesen Gemeinden.
- 2 Der Verein unterstützt Aktivitäten, welche
 - a. das gegenseitige Verständnis zwischen der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung in den Mitglieds-Gemeinden fördern.
 - b. durch Migrantinnen und Migranten veranlasst werden, um sich in ihrer Wohngemeinde zu integrieren.
 - c. die soziale Integration von Zugewanderten und Begegnungsmöglichkeiten mit Einheimischen fördern.
 - d. Zugewanderten Kenntnisse der deutschen Sprache ermöglichen.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere als Träger einer Ansprechstelle und deren strategische Führung.
- 2 Die Aufgaben der Ansprechstelle sind im Konzept für eine regionale Integrationsförderung und in der Stellenbeschreibung erwähnt.
- 3 Der Verein koordiniert, wo dies sinnvoll und möglich ist, die Zusammenarbeit nach aussen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können werden:
 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - natürliche Personen
 - juristische Personen (Vereine, Firmen, Institutionen etc.)die jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 2 Wer nicht über die persönlichen finanziellen Möglichkeiten zur Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrags verfügt, kann einen freiwilligen Betrag leisten. Der Vorstand entscheidet über den Beitragserlass.
- 3 Wer im Verein mitarbeitet, ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

- 1 Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2 Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung. Für den Austritt von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Rechnungsjahres hin.
- 3 Aus Gründen, die den Interessen und dem Zweck des Vereins widersprechen, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Art. 6 Stimmrecht

- 1 Jede natürliche und juristische Person (mit Ausnahme der politischen Mitglied-Gemeinden) besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht der politischen Mitglied-Gemeinden basiert auf der Zahl der Einwohnenden gemäss letzter LUSTAT-Statistik. Pro 1000 Einwohnende erhält die politische Mitglied-Gemeinde eine Stimme. Angebrochene 1000 ergeben eine zusätzliche Stimme. Jede politische Mitglied-Gemeinde hat mindestens eine Stimme.

III. Finanzen

Art. 7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der Gemeinden, Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften, des Kantons Luzern, des Bundes und weiterer Institutionen
- c. Spenden und Legate
- d. Sponsoren- und Donatorenbeiträge
- e. allfällige Einnahmen aus Vereinstätigkeit

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Art. 9 Vereinsvermögen

- 1 Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck des Vereins.
- 2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 11 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand lädt unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich (auch per Mail) zur jährlichen Mitgliederversammlung ein. Über Traktanden, die in der Einladung nicht erwähnt sind, dürfen keine für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.
- 2 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Jede politische Mitglieds-Gemeinde oder 20 % der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden. In den Monaten Juli und August sowie Dezember und Januar steht die Frist still.

Art. 13 Anträge

- 1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, wenn diese spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Solche Anträge sind an der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 2 Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich (per Mail) über eingegangene Anträge.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- b. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- c. Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- d. Wahl der Stimmenzählenden, des Präsidiums, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle (Siehe Artikel 16)
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15 Verfahren

- 1 Das Präsidium schlägt die Stimmenzählenden vor.
- 2 Jeder Beschluss der Generalversammlung benötigt die Mehrheit der anwesenden Stimmen und zusätzlich die Mehrheit der Stimmen der politischen Mitglied-Gemeinden. Die Stimmen werden getrennt erhoben.
- 3 Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.
- 4 Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen sowie von 2/3 der Stimmen der politischen Mitglied-Gemeinden.

Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstands

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a. dem Präsidium,
 - b. der Aktuarin oder dem Aktuar,
 - c. der oder dem Finanzverantwortlichen,
 - d. einer Vertretung der Gemeinden,
 - e. einer Vertretung der Kirchengemeinden und/oder Religionsgemeinschaften
- 2 Der/die Stelleninhaber/in der Ansprechstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 17 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 18 Vorstandssitzung

- 1 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- 2 Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann unter Angabe eines Themas die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens anzusetzen ist.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4 Nach zweimaligen unentschiedenen Abstimmungen über ein Vorstandsgeschäft, fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- 5 Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches die Vorstandsbeschlüsse festhält.
- 6 Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail ist in dringenden Fällen zulässig sofern Einstimmigkeit herrscht.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Er ist verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- b. Er erstellt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Pflichtenheft.
- c. Er richtet eine Ansprechstelle Integrationsförderung ein und erstellt ein Pflichtenheft.
- d. Er stellt den/die Stelleninhaber/in der Ansprechstelle Integrationsförderung ein.
- e. Er lädt zur Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- f. Er informiert mit der Einladung über die Stimmenanteile in Prozent der einzelnen Gemeinden.
- g. Er erfüllt Koordinationsmassnahmen nach aussen.
- h. Er genehmigt das Budget und überwacht dessen Einhaltung.
- i. Er kontrolliert die Aktivitäten der Projekte, evaluiert sie und kann gegenüber den Projekten nach Anhörung der betroffenen Projektgruppen Beschlüsse fassen.
- j. Er kann neue Projekte bewilligen und in den Verein aufnehmen.
- k. Er erstellt die Leistungsverträge.
- l. Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- m. Er kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 20 Entschädigung Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld und haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung der Revisionsstelle

- 1 Der Revisionsstelle gehören zwei Personen an, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 2 Das Revisionsmandat kann einer professionellen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 22 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erteilt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Allfällige Jahresrechnungen von Projekten bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinsrechnung.
- 2 Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.

Art. 23 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Art. 25 Auflösung und Liquidation

- 1 Beschliesst der Verein seine Auflösung, so entscheidet der Vorstand über das Vereinsvermögen. Allfälliges Vereinsvermögen soll nach Einwohnerzahl (analog Finanzierungsschlüssel) auf die Mitglieds-Gemeinden verteilt werden, welche ihrerseits damit Integrationsprojekte unterstützen.
- 2 Der Vorstand führt die Liquidation durch. Die Revisionsstelle kontrolliert die Liquidation.
- 3 Beschliesst der Verein die Auflösung eines Projekts, so fällt ein Restvermögen des Projekts an den Verein.

Art. 26 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 - Art. 79 ZGB.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese durch die Gründungsversammlung vom ...Datum... beschlossenen Statuten treten ab sofort in Kraft.

Ort, Datum

Der/die Präsident/in:

Der/die Aktuar/in:

.....

.....